

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Förderhinweise

„Aktivierung und Grundqualifizierung von langzeitarbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund“

Aktion 9.3

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderhinweise ist es, die Integrationschancen langzeitarbeitsloser Personen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Die Fördermaßnahme ist an spezifischen Bedarfslagen ausgerichtet und zielt als elementare Maßnahme auf die Bildung bzw. Verbesserung von beruflichen Soft Skills bzw. beruflichen Schlüsselqualifikationen. Auch der Erwerb und der Ausbau von interkultureller Kompetenz für das Leben in Deutschland werden adressiert. Insgesamt soll eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit erreicht werden

Damit die Teilnehmenden dem Unterricht folgen können, muss sicher sein, dass die Teilnehmenden die deutsche Sprache insoweit beherrschen.

Im Gesamtzusammenhang der Integrationsförderung bietet sich die Aktion 9.3 insbesondere nach Durchlaufen des Sprachkurses und des Integrationskurses des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge als eine frühe Qualifizierung an. Danach kommen je nach Ausgangsqualifikationen Maßnahmen der Aktion 9.1 infrage.

2. Gegenstand der Förderung

Die Aktion 9 – „Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose“ beinhaltet mit der Aktion 9.3 als Unteraktion spezifische Maßnahmen für langzeitarbeitslose Menschen mit Migrationshintergrund. Die Projekte sollen mit spezifischen Ansätzen zur Ersteingliederung

oder Eingliederung von ALG-II beziehenden Langzeitarbeitslosen mit Migrationshintergrund in den ersten Arbeitsmarkt beitragen.

Die spezifischen Maßnahmen beinhalten eine Kombination von persönlicher Aktivierung zur Heranführung an den Arbeitsmarkt mit berufsbezogener Qualifizierung in Schlüsselqualifikationen für den Arbeitsmarkt sowie sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen.

3. Zielgruppe

Die Fördermaßnahmen werden auf spezifische Bedarfslagen von langzeitarbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund konzentriert, sofern gerade diese elementaren Bedarfe bei ihnen bestehen. An den Projekten nehmen deshalb ausschließlich Personen mit Migrationshintergrund und dem spezifischem Förderbedarf teil, der mit den hier beschriebenen Inhalten erfüllt werden kann.

Für andere Langzeitarbeitslose ohne die hier beschriebenen spezifischen Bedarfslagen kommen die Aktionen Nr. 9.1, Nr. 9.2 oder B Nr. 10 infrage.

Teilnehmer können erwachsene, erwerbsfähige, langzeitarbeitslose Personen mit Migrationshintergrund mit gesichertem Aufenthaltsstatus sein, sofern sie die o.g. spezifischen Integrationsbedarfe aufweisen. Die Teilnehmenden müssen weiter ALG-II Bezieherinnen oder Bezieher sein.

Bei der Eigenschaft „Teilnehmer mit Migrationshintergrund“ wird auf das Staatsangehörigkeitsrecht und/oder den Geburtsort abgestellt, d. h. der Teilnehmer ist nicht in Deutschland geboren und besitzt nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Dies entspricht den Definitionen des § 4 Abs. I Nrn. 1 und 2 MighEV.

Vergleiche dazu den Teilnehmendenfragebogen mit den Fragestellungen bei Fragen 26 und 27 <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/150622tn-fragebogen2.pdf>

Teilnehmende können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben. Nur solche sind förderfähig.

Die Teilnehmenden müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dies ist erforderlich, damit die Teilnehmenden den Maßnahmeninhalten folgen können und die Vo-

raussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme haben. Erforderlichenfalls ist auf die Sprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Vormaßnahme zu verweisen.

4. Maßnahmeinhalte

Die Projekte sind mit den drei Komponenten

a) Aktivierung in Verbindung mit

b) sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen und

c) berufsbezogener Qualifizierung im Bereich Soft Skills bzw. Schlüsselqualifikationen zu konzipieren.

Die Dauer der Maßnahme darf vier Monate nicht übersteigen.

Ein Betriebspraktikum kann Teil der Maßnahme sein und darf zwei Wochen nicht überschreiten.

Die Maßnahme umfasst im Bereich Aktivierung und sozialpädagogischer Betreuung folgende Inhalte:

- Bestandsaufnahme der Situation der Teilnehmenden, Kompetenzanalyse
- Aktivierung, Impulsgabe und Motivation zu beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt
- Beratung (allgemein, individuell, in Gruppen),
- Verbesserung des Zugangs zu Unterstützungs- und Betreuungsdiensten zur Stabilisierung der Situation (sozialpädagogische Unterstützung)¹. Die sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen und stützenden Elemente sind nach Inhalt und Umfang im Konzept darzustellen. Siehe ergänzend Ziffer 6.

Es ist für jeden Teilnehmenden ein individueller Förderplan zu erstellen, der die Grundlage für die Qualifizierung und die pädagogische Arbeit bildet und mit dem die angestrebten

¹ Verbesserung des Zugangs bedeutet die Unterstützung beim Kontakt zu entsprechenden Diensten wie Schuldnerberatung, Sozialberatung etc., nicht aber die eigene Leistungserbringung

Lehrgangsziele schrittweise umgesetzt werden. Die Entwicklungsschritte der Teilnehmer sind im Verlauf der Maßnahme zu dokumentieren.

Berufsbezogene Qualifizierung betrifft Soft Skills bzw. Schlüsselqualifikationen. Hierzu zählen für den Arbeitsmarkt relevante persönliche, soziale und berufliche Kompetenzen.

Sie umfassen auf den Arbeitsmarkt bezogene Maßnahmeinhalte:

- zur Stärkung persönlicher Kompetenzen,
- zur Stärkung sozialer Kompetenz **und**
- zur Verbesserung beruflicher Kompetenz. Diese zielen auf das Erlernen bestimmter Methoden und Techniken für Berufe ab. Hierzu gehören der Umgang mit EDV, z.B. Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogramme, Präsentationstechniken sowie Problemlösungs- oder Motivationstechniken.

Es sind weitere Informationen über den Arbeitsmarkt in Deutschland, das Arbeitsverhältnis und Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer zu vermitteln. Daneben muss auch Wissen über den Rechtsstaat und das Leben in Deutschland (z. B. Gleichstellung der Geschlechter) in einem Umfang von 8 - 10 Prozent aller Unterrichtseinheiten unterrichtet werden.

Nach Möglichkeit sollen die Maßnahmen Kinderbetreuungsmöglichkeiten entweder auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45, 46, 83 SGB III oder auf der Grundlage des § 16a Nr. 1 SGB II berücksichtigen.

4.1 Vorrangige Maßnahmen² :

Vorrang haben

- alle Aktionen des SGB, des ESF, des EHAP³ oder des AMIF⁴, die nicht diesen spezifischen und elementaren Bedarf abdecken

² Vorrang heißt, dass die Maßnahmen nach 9.3 keines der Elemente der Aktionen 9.1, 10 und des ESF-Bundesprogramms, das vom Bundesamt für Migration umgesetzt wird, beinhalten können.

³ Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)

⁴ Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

- Aktionen, die vom Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland (EHAP) gefördert werden können⁵
- ESF-Maßnahmen des Bundes / BAMF zum Spracherwerb und Integrationskurse
- Qualifizierungen nach Aktion 9.1 „Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose“
- Coachingmaßnahmen nach Aktion 10 „Bedarfsgemeinschafts-Coaching“.

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen mit einem laufenden Ein- und Austritt, da die Projektdauer kurz und bereits konzentriert ist
- EDV-Kurse, die den Erstkontakt bzw. elementare Funktionsweisen der EDV thematisieren, wie z.B. Computergrundkurse, Geschichte der EDV, allgemeine Informationen über Betriebssysteme u. dgl.
- Projekteinhalte, welche die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsagenturen oder der Jobcenter wie das Profiling, die Vermittlung oder solche Bereiche betreffen, die mit Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (wie Vermittlungsgutschein, Bildungsgutschein) umgesetzt werden können
- Qualifizierungen in Kombination mit Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Job) nach § 16 d SGB II, geförderten Beschäftigungen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Sprachkurse

4.2 Zeugnis

Jedem Teilnehmenden ist ein Zeugnis (mindestens eine Teilnahmebescheinigung) auszustellen. Aus diesem sind Dauer, Inhalte und Maßnahmebestandteile, die der Teilnehmer absolviert hat sowie ggf. Ergebnisse zu entnehmen. Im positiven Fall - bei Bestehen einer

⁵ <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europa/Programme-und-Fonds/ehap-richtlinie-informationen-fuer-antragsteller.html>

Prüfung - ist ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen, das Aussagen über die Inhalte und die abgelegte Prüfung enthält.

Das Zeugnis hat auf die Beteiligung der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds und des Freistaats Bayern zu verweisen.

5. Auswahl und Teilnehmendokumentation

Es ist besonderer Wert auf eine sorgfältige Teilnehmerauswahl zu legen. Die Teilnehmenden werden vom örtlich zuständigen Jobcenter benannt. Die Teilnehmer müssen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sein, dem vorgesehenen Qualifizierungsumfang sprachlich folgen zu können.

Eine Stellungnahme des zuständigen Jobcenters über die Profillagen und die Sprachkenntnisse ist dem Antrag beizufügen. Die Vorlage ist erhältlich unter:

http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/arbeitsmarktliche_stellungnahme.pdf

5.1 Mindest- und Höchstteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 15 Personen zu Beginn der Maßnahme. Die Höchstteilnehmerzahl darf 30 Personen nicht überschreiten.

Das Projekt muss mindestens mit der im vorzeitigen Maßnahmebeginn oder wenn ein solcher nicht ergeht, mit der im Bewilligungsbescheid genannten Zahl von Teilnehmenden beginnen. Ausschlaggebend ist die im Antrag bezifferte Zahl von Teilnehmenden.

Eine Abweichung der tatsächlichen Teilnehmerzahl von bis zu 1/5 ist zu Beginn (aber die Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen ist einzuhalten) oder im Verlauf des Projekts unschädlich. Bei der Berechnung wird auf ganze Zahlen abgestellt, es ist abzurunden.

Beispiel 1: Beantragt 25 TN, es fehlen $1/5$ TN = 5 TN, Maßnahme kann starten, weil Mindestteilnehmer eingehalten.

Beispiel 2: Beantragt 18 TN, es fehlen 4 TN, Maßnahme kann nicht starten, weil Mindestteilnehmer nicht eingehalten

Die Bewilligungsbehörde ist bei Unter- bzw. Überschreitung der ursprünglichen Teilnehmerzahl unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen ist eine Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans vorzunehmen und ggf. zu prüfen, ob derwendungszweck noch erreicht wird. Der Projektträger hat das mit der Änderung der Teilnehmerzahl verbundene finanzielle Risiko zu tragen.

5.2 Dauer, Vollzeit- und Teilzeit

Die Maßnahmedauer darf vier Monate nicht übersteigen. Ein Betriebspraktikum kann Teil der Maßnahme sein und darf zwei Wochen nicht überschreiten.

Die Vorhaben werden vorrangig in Vollzeit durchgeführt. In begründeten Fällen ist eine Durchführung in Teilzeit möglich. Eine Vollzeitmaßnahme ist gegeben ab einem Stundenvolumen von 37 Unterrichtseinheiten (UE)⁶ je Woche.

Eine Teilzeitmaßnahme umfasst mindestens 25 UE je Woche. Die Erforderlichkeit einer Durchführung in Teilzeit ist gegeben, wenn die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden dem Arbeitsmarkt nur in Teilzeit zur Verfügung steht und dies durch das Jobcenter im Rahmen der arbeitsmarktlichen Stellungnahme bestätigt ist.

6. Sozialpädagogische Betreuung

Die Vorhaben beinhalten sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen und stützende Elemente während der Projektlaufzeit. Notwendigkeit, Inhalt und Umfang sind im Konzept darzustellen. Bei den sozialpädagogischen Kräften wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Es muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe vorliegen.

⁶ Eine Unterrichtseinheit beträgt mindestens 45 Minuten.

Bei Projekten mit überwiegender Beteiligung von Langzeitarbeitslosen, die ein „Entwicklungs-, Stabilisierungs-oder Unterstützungsprofil“ aufweisen, ist eine maximale sozialpädagogische Betreuung von wöchentlich 15 Stunden möglich⁷. Die maßgebenden Werte für Teilzeitprojekte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Maximale wöchentliche Betreuung	Maximale wöchentliche Betreuung bei überwiegend komplexen Profillagen
Vollzeit (ab 37 UE / Wo.)	10	15
Teilzeit ab 25 UE / Wo.	6,5	10

7. Allgemeine Voraussetzungen

Förderfähig sind in der Regel die angemessenen Ausgaben (Höchstgrenze 3 Prozent der tatsächlichen direkten Personalkosten) der Vorbereitung und des Marketings des Vorhabens, sofern diese im Bewilligungszeitraum liegen, die Maßnahme durchgeführt wird und sie nachgewiesen werden. Die Vorbereitungszeit darf in der Regel nicht länger als 4 Wochen vor dem Maßnahmezeitraum beginnen.

Der Bewilligungszeitraum muss mit dem Maßnahmezeitraum übereinstimmen bzw. diesen mindestens umfassen. Der Bewilligungszeitraum muss die Zeiten zur Vorbereitung der ESF - Maßnahme umfassen, sofern diese geltend gemacht werden.

Zeiten der Vor - bzw./ und Nachbereitung von Unterrichtsstunden (45 Minuten), welche durch Eigenpersonal des Projektträgers erbracht werden, sind in einem Umfang von bis zu 15 Minuten (je Unterrichtsstunde) möglich, soweit dies nachgewiesen werden kann.

⁷ Hierzu ist die Ergänzung der arbeitsmarktlichen Stellungnahme des zuständigen Jobcenters erforderlich.

Damit können für eine Unterrichtsstunde, welche von projektträger-eigenem Personal in der Maßnahme vorgenommen wird, maximal 60 Minuten in Ansatz gebracht werden.

Entfällt der ALG-II – Bezug während der Maßnahme, kann der Teilnehmende in der Maßnahme verbleiben, wenn bereits 2/3 der Maßnahme durchgeführt sind und zu erwarten ist, dass der Teilnehmende die Maßnahme erfolgreich abschließen wird. Ein eventueller Finanzierungsausfall obliegt dem Projektträger.

8. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014 – 2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF - Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014 – 2020 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF - Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Das Vorhaben ist nach beihilferechtlicher Beurteilung nicht EU-beihilferelevant.

Für eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Eu-

ropäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,

- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgeannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO),
- **Vergaberecht,**
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere,
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass die jeweilige Aktion nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF, EHAP oder AMIF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt. Zum ESF Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten.

9. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers; es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor,
- Zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises,

- erforderlichenfalls Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Netzwerken,
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel,
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts,
- Nachweise über ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals.

10. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes,
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art,
- ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungskonzepts, der durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen),
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praktikumseinheiten, ggf. Zeitpunkte von Teilabschlüssen,
- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren.

11. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten,
- gesicherte Gesamtfinanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbaren Erfolg)

12. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

- Die Förderung ist auf Projekte mit Durchführungsort in Bayern und mit Teilnehmer/innen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern beschränkt;

13. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann.

Es werden Projekte mit einer maximalen Laufzeit von vier Monaten bewilligt.

Bei der Fortsetzung von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Fortgesetzte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

14. Finanzierung der Maßnahme

Für die Bewilligung des Projekts ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung der förderfähigen Kosten für die gesamte geplante oder zu bewilligende Laufzeit erforderlich.

Die Förderung wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung gewährt. Aus dem ESF können bis zu 50% der förderfähigen, tatsächlichen und belegten Ausgaben eines Projektes mitfinanziert werden (Realkostenprinzip).

Für Projekte gelten Pauschalen für

- indirekte Kosten in Höhe von 14,0 Prozent
http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/pauschale_indirekte_kosten.pdf
- Kofinanzierungsbestandteile nur aus dem SGB II.
http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/b9pauschalen072015.pdf
- Direktes Verwaltungspersonal kann maximal mit 13 Stunden pro Woche angesetzt werden. Es ist nachzuweisen.

Eine Förderung von Projekten aus dem ESF ist nur möglich, soweit und solange gesetzliche Leistungen nicht, nicht genügend oder nicht in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

Die Zuwendungsempfänger müssen grundsätzlich 10 % der sogenannten Projektträgerkosten als Eigenmittel in das beantragte Projekt mit einbringen.

Kofinanzierungsfähig sind:

- [ALG-II-Bezüge \(Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Kosten für Unterkunft und Heizung nach Einkommensanrechnung gemäß Bescheinigung des Jobcenters auf die Person bezogen\) der Teilnehmenden,](#)
- [Leistungen zur Sozialversicherung auf die Person bezogen,](#)
- Fahrtkosten des Teilnehmenden
- Kinderbetreuungskosten des Teilnehmenden (entweder auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45, 46, 83 SGB III oder auf der Grundlage des § 16a Nr. 1 SGB II),
- freiwillige kommunale Mittel und Leistungen Dritter,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. § 16f (Freie Förderung) SGB II.

Nicht kofinanzierungsfähig sind:

- andere Leistungen nach dem SGB II an die Teilnehmenden,
- Kosten einer vorgeschalteten Maßnahme („Kombimaßnahme“), welche von dem zuständigen Jobcenter übernommen worden sind.

Bei Teilzeitmaßnahmen dürfen die Leistungen an die Teilnehmenden nur anteilig (Leistungen an die Teilnehmenden geteilt durch 37 UE multipliziert mit der tatsächlich geplante UE-Anzahl) zur Kofinanzierung herangezogen werden. Von einem Vollzeit-Projekt ist erst ab 37 UE/Woche (durchschnittlich über die gesamte Projektlaufzeit) auszugehen.

15. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://www.esf.bayern.de/mediathek/emblem.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

16. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einverständniserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens bis eine Woche nach Projektstart) zu erfolgen.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt über die Software ESF-Bavaria 2014 online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur

Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Projektstart zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen sind nicht förderfähig, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Link zum Teilnehmenden-Fragebogen (inkl. Einwilligungserklärung):

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/160301tn-fragebogen3.pdf>

17. Zuständige Stelle

Die Auswahl und der Vollzug der Förderung obliegen der zuständigen Stelle Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF** Bavaria 2014. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014:

<https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>.

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF Bavaria 2014 einzugeben.